

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

43.

Anordnung vom 1. November 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger

(GBl. II Nr. 77 S. 678)

— Auszug —

§9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkäufe oder vorsätzlich Verkäufe entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt oder durchführen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden. In gleicher Weise kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich Leistungen entgegen § 8 durchführen läßt oder durchführt.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

44.

Anordnung vom 6. Dezember 1971 zum Schutz der Dienstgeheimnisse

(GBl. Sdr. Nr. 717)

— Auszug —

§36

Ordnungsstrafmaßnahmen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig pflichtwidrig ein vergegenständlichtes Dienstgeheimnis nicht mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung versieht, obwohl dieses in der Nomenklatur festgelegt ist, oder wer einen Geheimhaltungsgrad aufhebt, obwohl die Kriterien für eine Aufhebung nicht gegeben sind, oder wer Personen als Geheimnisträger verpflichtet oder Personen mit der Behandlung oder dem Transport von vergegenständlichten Dienstgeheimnissen beauftragt, obwohl diese nicht die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzen, oder nicht verpflichteten Personen Dienstgeheimnisse zur Kenntnis gibt oder sie an solchen arbeiten läßt, kann mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, auf die sich das Verbot gemäß § 19 Abs. 6 bezieht, können selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).